



Inhalt:

Sitzung des Kreisausschusses – Sondersitzung - am 27.07.2020

Öffentliche Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Änderung einer bestehenden Erdgas-Verdichterstation in 97222 Rimpar gemäß § 10 Abs. 7, 8 und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Taubertal und ihrer Genehmigung

Bekanntmachung der Entschädigungssatzung des Schulverbandes Waldbüttelbrunn (Grundschule) vom 25.06.2020

Bekanntmachung der Verbandssatzung für den Schulverband Margetshöchheim vom 29.06.2020 und ihrer Genehmigung vom 09.06.2020

Entschädigungssatzung für den Schulverband Kürnach

Az.: 0142

Sitzung des Kreisausschusses - Sondersitzung -

**am Montag, den 27.07.2020, um 09:00 Uhr,
Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Sitzungssaal II,
im Haus II**

Tagesordnung:

1. Allgemeine Informationen zu Frauenhäusern
2. Möglichkeit einer Platzerweiterung durch die AWO
3. Vorstellung des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. (SkF)
4. Frauenhäuser; chronologische Darstellung der bisherigen Abläufe und Überlegungen
5. Grundsatzbeschluss zu einem Frauenhaus im Landkreis Würzburg

6. Gemeinsame Beschaffung und Wartung von Atemschutzgeräten für den Landkreis Würzburg

7. Sonstiges

Az.: FB 53-171 Ri 2/19

Öffentliche Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Änderung einer bestehenden Erdgas-Verdichterstation in 97222 Rimpar gemäß § 10 Abs. 7, 8 und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Die MEGAL GmbH & Co. KG erhält auf der Grundlage des Antrags und der vorgelegten Antragsunterlagen vom 15.08.2019, eingegangen am 04.09.2019, sowie der eingereichten Unterlagenergänzungen, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Erdgas-Verdichterstation in Form der Errichtung und des Betriebes von drei erdgasbetriebenen Gasturbinen (Maschineneinheiten 4, 5 und 6) mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 34,5 MW mit den dazugehörigen betriebsnotwendigen Anlagenteilen, Verfahrensschritten und Nebeneinrichtungen auf den Grundstücken Flurnummern 4898, 4904, 4905, 4906, 4907 der Gemarkung Rimpar.

Über den Genehmigungsantrag wurde in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden.

Folgende Entscheidungen schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 13 BImSchG ein:

- die Baugenehmigungen mit Zulassung von Abweichungen für Abstandsflächen
- die wasserrechtliche Eignungsfeststellung für die Kondensatanlage im Bereich des Betriebsgeländes
- die wasserrechtliche Ausnahme für den Verzicht einer Rückhaltung unterhalb der Filterabscheideranlage im Bereich des Betriebsgeländes

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Postanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im vorliegenden Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrecht ist im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu errichten.

Die Einsichtnahme in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Würzburg vom 17.07.2020 kann folgendermaßen erfolgen:

- Zum einen kann der Bescheid elektronisch im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Würzburg (<https://www.landkreis-wuerzburg.de>) unter Schnell geklickt - Unsere Fachbereiche – (FB 53) Immissionsschutz und Abfallrecht – Industrie-Emissionen – Genehmigungsbescheide für Anlagen, die unter die Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) fallen eingesehen werden.
- Darüber hinaus kann der Bescheid elektronisch im Internet im UVP-Portal (<https://www.uvp-verbund.de>) eingesehen werden. Zur schnelleren Auffindbarkeit wird empfohlen, im Suchfeld den Begriff „MEGAL“ einzugeben.
- Zum anderen kann der Bescheid beim Landratsamt Würzburg und dem Markt Rimpar während der vorgeschriebenen Auslegungszeit eingesehen werden.

Auslegung:

Der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit von Donnerstag, 23. Juli 2020, bis einschließlich Mittwoch, 05. August 2020, während der Dienststunden an folgenden Orten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

- Landratsamt Würzburg, Fachbereich 53 Immissionsschutz und Abfallrecht, Zimmer 1.05, Friesstraße 5, 97074 Würzburg (Zugang barrierefrei)
- Markt Rimpar, Zimmer 212, Schloß Grumbach, Schloßberg 1, 97222 Rimpar (Zugang barrierefrei)

Wichtig hierbei ist der bestmögliche Infektionsschutz für alle Mitarbeiter und Besucher. Hierfür gehört die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, mindestens 1,5 Meter Abstand zu halten und sich an die allgemeingültigen Hygieneregeln zu

halten.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sinnvoll ist, zunächst Kontakt mit den zuständigen Ansprechpartnern aufzunehmen. Die Kontaktdaten sind wie folgt:

- Landratsamt Würzburg: per E-Mail an immi-abfall@lra-wue.bayern.de oder telefonisch unter 0931 8003-5478
- Markt Rimpar: per E-Mail an goebet.marco@rimpar.de oder telefonisch unter 09365 8067-301

Hinweise:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist, d. h. am 06. August 2020.

Für die Erdgas-Verdichterstation der MEGAL GmbH & Co. KG ist das Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken (BVT) für Großfeuerungsanlagen (Juli 2006) maßgeblich.

Würzburg, 17.07.2020
Landratsamt Würzburg

Hellstern
Oberregierungsrätin

Az. FB 11-Ho-028-203

Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Taubertal und ihrer Genehmigung

I.

VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES ABWASSERBESEITIGUNG TAUBERTAL

Die Gemeinde Bieberehren und die Stadt Röttingen bilden gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, einen Zweckverband mit folgender

Verbandssatzung

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Abwasserbeseitigung Taubertal“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Stadt Röttingen.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Bieberehren und die Stadt Röttingen.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das jeweilige Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden, in der Gemeinde Bieberehren jedoch nur das Gebiet der Ortsteile Bieberehren und Buch.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Abwasserbeseitigungsanlage, bestehend aus Kläranlage, Zulaufkanälen, Zulaufdruckleitungen und Sonderbauwerken (z.B. Pumpwerke, Schluckschächte, Rückhaltebecken und Stauraumkanäle) zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erweitern (Bauabschnitt 01). Daneben hat er die Aufgabe die in seinem räumlichen Wirkungsbereich gelegenen Ortsnetze der Verbandsmitglieder zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erweitern (Bauabschnitt 02).
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechtes/der Abgabenordnung. Falls einzelne Einrichtungen Gewinn abwerfen, ist dieser den gemeinnützigen Zwecken des Verbandes zuzuführen.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Zweckverbandes und die dazu not-

wendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über; davon ausgenommen bleibt die Befugnis der Verbandsmitglieder, für die Ortsnetze in ihrem Gebiet Satzungen gem. Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) und Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) sowie Beitrags- und Gebührensatzungen gem. Art. 2, 5, 8 und 9 Kommunalabgabengesetz (KAG) zu erlassen. Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Anlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. die/der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet seinen ersten Bürgermeister sowie für jede angefangene Dreitausend Einwohnergleichwerte (§ 16 Abs. 6 Satz 2) jeweils ein Gemeinderatsmitglied als Verbandsräte in die Verbandsversammlung. Bei einer Änderung der in § 16 Abs. 6 Satz 2 festgelegten Einwohnergleichwerte ist vom jeweiligen Verbandsmitglied eine weitere Entsendung bzw. ein Abberufung vorzunehmen.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische (Ratsinformationssystem) Einladung des/der Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die/der Verbandsvorsitzende die Frist auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er/Sie leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden, der/die Geschäftsleiter/in und der/die Kas- senverwalter/in haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der/die erste/n Bürgermeister/in das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl der Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen.
Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte und der vertretenen Stimmen, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem/der Verbandsvorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Als Schriftführer/in kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte,

die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der/die Verbandsvorsitzende, oder der/die Geschäftsleiter/in selbstständig entscheidet.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
 6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter und die Festsetzung von Entschädigungen,
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen,
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb oder der Unternehmenssatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbandes,
 10. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung eines Zweckverbandes an einem Unternehmen in Privatrechtsform,
 11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (3) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für die Beschlussfassung über
 1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 25.000,00 Euro mit sich bringen,
 3. den Gesamtplan der im Haushaltsjahr oder in mehreren Haushaltsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten,
 4. die Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung an den/die Verbandsvorsitzende(n),
 5. die Übertragung von Zuständigkeiten des/der Verbandsvorsitzenden auf den/die Geschäftsleiter/in.

§ 11
Wahl des/der Vorsitzenden

- (1) Der/ Die Verbandsvorsitzende und sein/ ihr(e) Stellvertreter/in werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der/Die Verbandsvorsitzende soll der/ die gesetzliche Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende und sein/ihr(e) Stellvertreter/in werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des/der neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 12
Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/Die Vorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem/der ersten Bürgermeister/in zukommen. Er/Sie erfüllt die ihm/ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem/der Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der/ Die Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner/ihrer Befugnisse seinen/ihren Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

§ 13
Dienstkräfte des Zweckverbandes

Die Verbandsversammlung bestellt eine/n Geschäftsleiter/in. Sie kann ihm/ ihr durch Beschluss Zuständigkeiten des/ der Verbandsvorsitzenden nach § 12 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm/ihr ferner unbeschadet des § 10 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen.

III.
Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 14
Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 15
Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 20 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 16
Deckung des Finanzbedarfs, Umlegungsschlüssel

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Aufwand für den Bauabschnitt 01 (§ 4 Abs. 1 Satz 1) durch Zuschüsse, Darlehen, sonstige Einnahmen und Verbandsumlagen. Bei den Verbandsumlagen wird nach Umlagen zur Deckung der Betriebs- und Verwaltungskosten einschließlich des Schuldendienstes für aufgenommene Darlehen (Betriebskostenumlage) und nach Umlagen für Investitionskosten, die für den Bau von Verbandsanlagen erhoben werden, für die der Zweckverband Bauträger ist, unterschieden (Investitionsumlage). Der Zweckverband deckt seinen Aufwand für den Bauabschnitt 02 (§ 4 Abs. 1 Satz 2) durch Zuschüsse, Darlehen, sonstige Einnahmen und den jeweils vom betreffenden Verbandsmitglied ihm zu erstattenden erforderlichen Investitionskosten (Abs. 8) für die Baumaßnahme.
- (2) Die Verbandsumlage für Betriebs- und Verwaltungskosten einschließlich des Schuldendienstes der für den Bau und die Erweiterung der Kläranlage einschließlich der Sonderbauwerke auf dem Kläranlagengrundstück aufgenommenen Darlehen erfolgt entsprechend dem Anteil des jeweiligen Verbandsmitglieds an der gesamten während des dem jeweiligen Haushaltsjahr vorangegangenen Kalenderjahres in die Kläranlage gelangten Zulaufmenge, welche sich aus den an den Messeinrichtungen in den Zulaufkanälen Röttingen-Kläranlage, Aufstetten-Kläranlage und Bieberehren-Kläranlage tatsächlich gemessenen Zulaufmengen zusammensetzt.
- (3) Der Schuldendienst für Verbandsanlagen, die eine Gemeinde allein oder mehrere Gemeinden gemeinsam benutzen (Hauptsammler und Sonderbauwerke außerhalb des Kläranlagengrundstücks) ist getrennt festzustellen und wird von der jeweiligen Gemeinde zusätzlich im Rahmen

der Umlagenfestsetzung erhoben.

- (4) Die Kosten für den Unterhalt (Reinigung, Wartung, Reparaturen usw.) der Hauptsammler und Sonderbauwerke, die von einer Mitgliedsgemeinde allein benutzt werden, sind von der jeweiligen Gemeinde selbst zu tragen bzw. dem Zweckverband in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. Dies gilt nicht für Sonderbauwerke auf dem Kläranlagengrundstück. Es erfolgt insoweit keine Einrechnung in die Verbandsumlage.
- (5) Die Kosten für die Klärschlamm Entsorgung sind insoweit in die Verbandsumlagen einzubeziehen als ein einheitlicher Verwertungs- bzw. Entsorgungsweg angenommen werden kann. Sind für die Klärschlamm Entsorgung unterschiedliche Verwertungswege notwendig, weil im Bereich einer Mitgliedsgemeinde der durch Beschluss der Verbandversammlung festgelegte Anteil an der Klärschlamm Entsorgung nicht mehr landwirtschaftlich verwertet werden kann, sind die daraus sich ergebenden Mehrkosten dieser Gemeinde bei der Umlagenberechnung anzulasten bzw. von dieser dem Zweckverband zu erstatten.
- (6) Die Verbandsumlagen für Investitionskosten für den Bau und für die Erweiterung der Kläranlage einschließlich der Sonderbauwerke auf dem Kläranlagengrundstück werden nach dem Verhältnis eines festen Anteils von Einwohnergleichwerten an der Gesamtkapazität der Kläranlage von 5.950 Einwohnergleichwerten (EGW) erhoben.

Dieses beträgt derzeit:

Bieberehren	1.400	23,53 %
Röttingen	4.550	76,47 %
Summe	5.950	100,00 %

Die Mitgliedsgemeinden sind berechtigt, die Kläranlage bis zur Höhe dieser Einwohnergleichwerte zu nutzen. Die Feststellung der angeschlossenen Einwohnergleichwerte erfolgt im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg.

- (7) Investitionskostenumlagen für Verbandsanlagen außerhalb des Kläranlagengrundstücks, die von einer Mitgliedsgemeinde alleine benutzt werden, werden nur jeweils von der betreffenden Gemeinde erhoben.
- (8) Die Investitionskosten für die Baumaßnahmen des Bauabschnittes 02, die nur für die jeweilige Gemeinde anfallen, werden bei Bedarf nur von der betreffenden Gemeinde erhoben.

§ 17

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Verbandsumlage für Betriebs- und Verwaltungskosten einschließlich des Schuldendienstes (§ 18 Abs. 2) sowie die Investitionsumlage (§ 18 Abs. 6) werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

- (2) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zu Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.
- (3) Für fällige nicht rechtzeitig entrichtete Umlagen sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen der säumigen Verbandsmitglieder können Verzugszinsen von 1 v.H. im Monat gefordert werden.

§ 18

Kassenverwaltung

Der/Die Kassenverwalter/in und sein/ihr(e) Stellvertreter/in werden von der Verbandversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 19

Örtliche Rechnungsprüfung

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandversammlung zu bilden. Er besteht aus je einem Verbandsrat der Mitgliedsgemeinden.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandversammlung festgestellt.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der/die Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung.
- (5) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandversammlung endgültig über die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Würzburg bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 21 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandsatzung bekanntzumachen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 3 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandsatzung vom 14.09.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.02.2017, außer Kraft.

Röttingen, den 08.06.2020

Hermann Gabel
Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes
Abwasserbeseitigung Taubertal

II.

Die unter I. abgedruckte Satzung wurde mit dem im Folgenden auszugsweise wiedergegebenen Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 29.05.2020, Az. FB 11-Ho-028-203, genehmigt:

„Sehr geehrter Herr Verbandsvorsitzender Gabel,

die von der Verbandsversammlung am 19.05.2020 einstimmig beschlossene Neufassung der Verbandsatzung wird hiermit rechtsaufsichtlich genehmigt (Art. 20 Abs. 1 Sätze 1 und 2 KommZG). (...)

Mit freundlichen Grüßen

Löffler
Oberregierungsrätin“

Az. FB 11-Ho-028-318

Bekanntmachung der Entschädigungssatzung des Schulverbandes Waldbüttelbrunn (Grundschule) vom 25.06.2020

Der Schulverband Waldbüttelbrunn (Grundschule) erlässt aufgrund Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Entschädigungssatzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeiten nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütungen nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenden Verbandsmitglieds sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses eine

Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 30 € festgesetzt.

- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohn oder Gehalts ist durch Bescheinigungen des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 30 € je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19:00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 und 3 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.

§ 4

Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 150 €.
- (2) Seine Stellvertreterin erhält für jeden Tag, an dem sie den Verbandsvorsitzenden vertritt 1/30 der monatlichen Entschädigung des Verbandsvorsitzenden.

§ 5

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für den Schulverband Waldbüttelbrunn (Grundschule) vom 26. Juni 2014 außer Kraft.

Waldbüttelbrunn, 25. Juni 2020

Schulverband Waldbüttelbrunn (Grundschule)

Klaus Schmidt
Schulverbandsvorsitzender

Az. FB 11-Ho-028-311

Bekanntmachung der Verbandssatzung für den Schulverband Margetshöchheim vom 29.06.2020 und ihrer Genehmigung vom 09.06.2020

I.

Verbandssatzung für den Schulverband Margetshöchheim

Inhaltsübersicht

- § 1 Bestand des Schulverbands
- § 2 Organe des Schulverbandes
- § 3 Schulverbandsversammlung
- § 4 Weitere Ausschüsse
- § 5 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 6 Schulverbandsvorsitzender
- § 7 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung
- § 8 Geschäftsgang des Schulverbandes
- § 9 Geschäftsführung des Schulverbandes
- § 10 Kassengeschäfte des Schulverbandes
- § 11 Rechnungsprüfung
- § 12 Finanzierung des Schulverbandes
- § 13 Auseinandersetzung
- § 14 Bekanntmachungen des Schulverbandes
- § 15 Inkrafttreten

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Margetshöchheim (nachfolgend stets „Schulverbandsversammlung“ genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

Verbandssatzung:

§ 1

Bestand des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Volksschule Margetshöchheim mit Grundschule und Mittelschule als Verbandsschule.
(Rechtsverordnung der Reg. v. Ufr. vom 01.07.1969)
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Margetshöchheim, Erlabrunn, Leinach und der Markt Zell am Main.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Unterfranken festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Margetshöchheim.
- (4) Der Schulverband führt folgenden Namen:
Schulverband Margetshöchheim.
Der Schulverband hat seinen Sitz in Margetshöchheim.

§ 2 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind:

1. die Schulverbandsversammlung,
2. die Person, die den Vorsitz im Schulverband führt (Schulverbandsvorsitzender).

§ 3 Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchulFG).
- (2) Den Vorsitz im Schulverband führt der Schulverbandsvorsitzende.
- (3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4 Weitere Ausschüsse

Die Schulverbandsversammlung kann bei Bedarf zusätzliche beschließende oder beratende Ausschüsse bilden, ihnen Aufgaben zuweisen und Ihre Zusammensetzung bestimmen.

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Aus der Mitte des Rechnungsprüfungsausschusses wird der Vorsitzende gewählt.

§ 6 Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 7 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsver- sammlung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Entschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtliche Tätigkeit regelt der Schulverband in einer gesonderten Satzung.

§ 8 Geschäftsgang des Schulverbandes

Der Schulverband gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 9 Geschäftsführung des Schulverbandes

Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Verwaltungsgemeinschaft (VGem) Margetshöchheim bestimmt. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält die VGem Margetshöchheim eine Entschädigung nach dem Maß der Inanspruchnahme. Diese Entschädigung wird im Rahmen einer Vereinbarung geregelt.

§ 10 Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbandes geführt.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 12 Finanzierung des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum 01. März, 15. Mai, 15. Juli und 15. Oktober zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 13
Auseinandersetzung

Im Falle einer Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 14
Bekanntmachungen des Schulverbandes

Die Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Würzburg (Art. 24 Abs. 1 KommZG).

§ 15
Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 30.06.2014 außer Kraft.

Margetshöchheim, den 29.06.2020

Waldemar Brohm
Schulverbandsvorsitzender

II.

Vorstehend unter I. abgedruckte Satzung wurde mit dem im Folgenden auszugsweise wiedergegebenen Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 09.06.2020, Az. FB 11-Ho-028-311, genehmigt:

„Sehr geehrter Herr Schulverbandsvorsitzender Brohm,

die von der Verbandsversammlung am 26.05.2020 einstimmig beschlossene Neufassung der Verbandssatzung wird hiermit rechtsaufsichtlich genehmigt (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m Art. 20 Abs. 1 Sätze 1 und 2 KommZG). (...)

Mit freundlichen Grüßen

Löffler
Oberregierungsrätin“

Az.: FB 11 F-028-309

Entschädigungssatzung für den Schulverband Kürnach

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Kürnach (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Entschädigungssatzung:

Übersicht:

- § 1 Entschädigungsberechtigte
- § 2 Auslagenersatz
- § 3 Entschädigung der Verbandsräte
- § 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden
- § 5 Entschädigung des Geschäftsleiters
- § 6 Auszahlung der Entschädigungen
- § 7 Inkrafttreten

§ 1
Entschädigungsberechtigte

¹Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. ²Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2
Auslagenersatz

¹Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. ²Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenden Verbandsmitgliedes sind.

§ 3
Entschädigung der Verbandsräte

- (1) ¹Die Verbandsräte, die nicht gem. Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale. ²Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 45 € festgesetzt. ³Mit der Sitzungsgeldpauschale sind die Fahrtkosten zu den Sitzungen der Verbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort, stattfinden, abgegolten.
- (2) ¹Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. ²Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

- (3) ¹Soweit die Verbandsräte selbständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 15 € je angefangene Stunde Sitzungsdauer. ²Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.
- (5) Die Entschädigungen nach Absatz 2 bis 4 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 75 €.
- (2) Seine Stellvertreter erhalten für jeden Tag, an dem sie den Verbandsvorsitzenden vertreten, 1/30 der monatlichen Entschädigung des Verbandsvorsitzenden.

§ 5

Entschädigung des Geschäftsleiters

Eine Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit des Geschäftsleiters wird nicht gewährt.

§ 6

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Entschädigungssatzungen außer Kraft.

Schulverband Kürnach, 30.06.2020

Der Schulverbandsvorsitzende

René Wohlfart

LANDRATSAMT Thomas Eberth, Landrat

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, Telefon (09 31) 80 03-0. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich.
Der Bezugspreis beträgt im Abonnement jährlich 17,50 € zuzüglich Portokosten. Bestellungen beim Landratsamt Würzburg, Postfach, 97067 Würzburg.

Druck: Schnelldruck Wingensfeld, Ochsenfurt.